

SK St. MAGDALENA

COVID-19-VERHALTENSREGELN

Sportausübung

a. Im Freien

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Trainings- / Spielbetrieb Vollkontakttraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.).
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

b. In geschlossenen Räumlichkeiten

- Es müssen 20 m² pro Person zur Verfügung stehen (z.B. auf 100 m² max. 5 Spieler).
- Vollkontakttraining ist wieder erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ (Siehe dazu in lit. d.)
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt.

c. Allgemein gilt

- Auf Sportstätten muss – außer bei der Sportausübung selbst und in den Feuchträumen – von Personen ab dem vollendeten **14. Lebensjahr zu jeder Zeit eine FFP2-Maske** getragen werden, gleich ob man sich im Freien oder geschlossenen Räumlichkeiten aufhält. Kinder ab dem **6. Lebensjahr müssen einen Mund-Nasen-Schutz** tragen.
- Bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen kann der Mindestabstand von 2 Metern unterschritten werden. Ansonst gilt außerhalb der Sportausübung stets die Verpflichtung zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.
- Für die Vereine oder Betreiber der Sportstätte besteht die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Covid-19-Präventionskonzeptes und zur Bestellung eines COVID-19 Beauftragten. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden.

d. Es dürfen nur Personen die Sportstätte betreten, die Eintrittstests vorweisen. Die Art der Nachweise und Gültigkeit dieser für Personen ab dem 10. Geburtstag können wie folgt zusammengefasst werden:

- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24 h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48 h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48 h gültig

Ausgenommen davon sind:

- bereits geimpfte Personen
- Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
- Bei einer Zweitimpfung wenn die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate zurückliegt.
- Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung nicht länger als 9 Monate zurückliegen darf.
- Genesene (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 6 Monate oder eines Antikörpernachweises nicht älter als 3 Monate)

SK St. MAGDALENA

COVID-19-VERHALTENSREGELN

Trainings- / Spielbetrieb

a. Zuschaueranzahl

Es sind nunmehr auch wieder Zuschauer, sowohl bei Trainingseinheiten als auch bei Test-/Bewerbspiele zulässig, wenngleich je nach Gegebenheiten und Anzahl der Zuschauer unterschiedliche Anforderungen gelten:

Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

- Im geschlossenen Bereich: max. 1.500 Personen
- Im Freien: max. 3.000 Personen
- Jedenfalls darf aber die max. Auslastung der Stadionkapazität nicht mehr als 50 % betragen
- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Im geschlossenen Bereich und im Freien: max. 50 Personen

- Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist hier nicht erlaubt
- Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl an Spielern ist ebenso wenig in die Höchstzahl miteinzurechnen, wie Trainer, Betreuer und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendige Personen.

b. Allgemeine Verhaltensregeln

Im Zuschauerbereich ist an zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m ggü. haushaltsfremden Personen oder fremden Besuchergruppen einzuhalten. Ist dies aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist zumindest seitlich ein freier Platz zwischen den Besuchergruppen vorzusehen. An nicht zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, stets ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Ab dem **6. Lebensjahr ist ein Mund-Nasen-Schutz** und ab dem **14. Lebensjahr eine FFP2 – Maske zu tragen**. Es ist ein Eintrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (Siehe Punkt 1. lit. d) vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht sämtlicher Zuschauer, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 Minuten beträgt.

c. Anzeigepflicht

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 10 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit , der Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- der Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

d. Bewilligungspflicht

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 50 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen (unter Angabe der Daten Siehe Punkt 2. lit. c.). Der Behörde steht sodann eine 3wöchige Entscheidungsfrist zu. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Präventionskonzept vorzulegen.

e. Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

Es dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, wenn die Höchstzahlen der Zuschauer je Veranstaltung (ab 11 Anzeigepflicht, ab 51 Bewilligungspflicht) eingehalten werden und durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.